

Kommunale Finanzausstattung aus Sicht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz

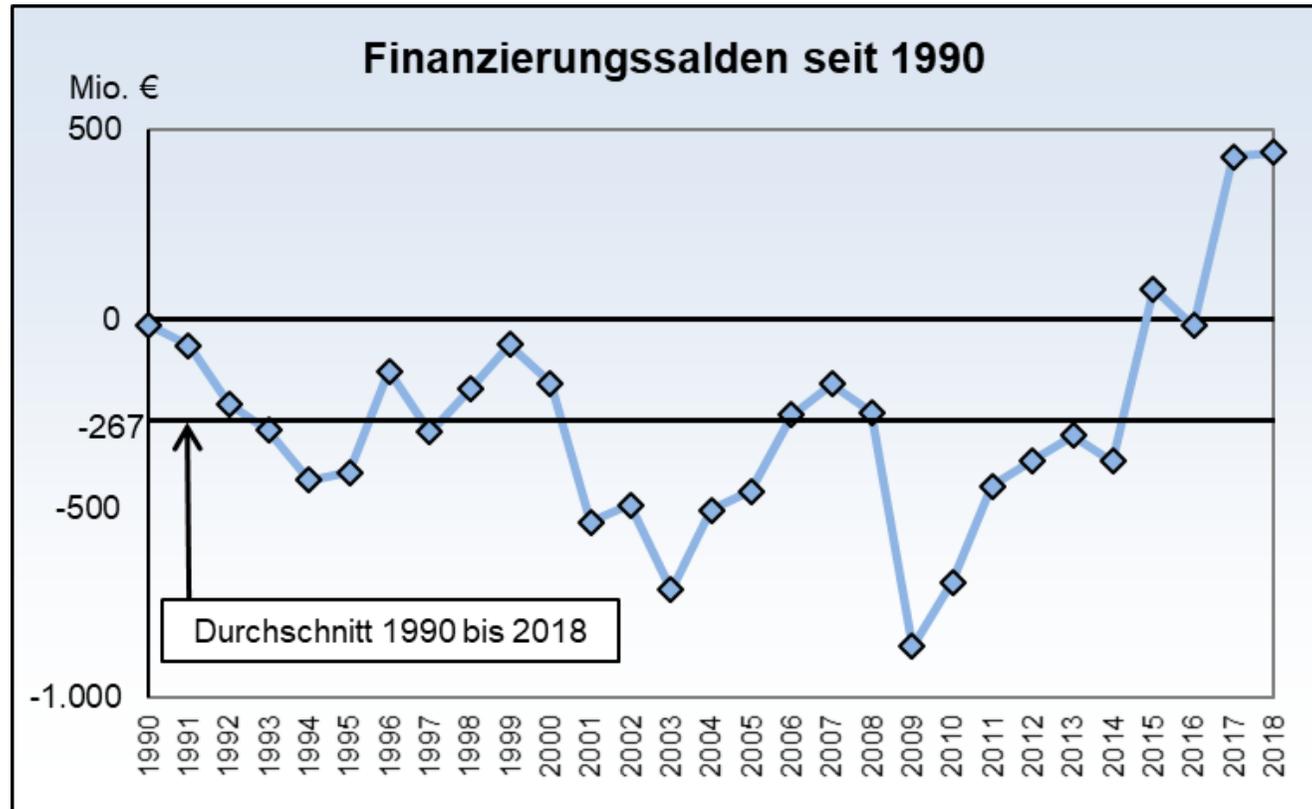
Finanztage Rheinland-Pfalz am 12. und 13. Februar 2020 in Stromberg

Speyer, 10. Februar 2020

Inhalt

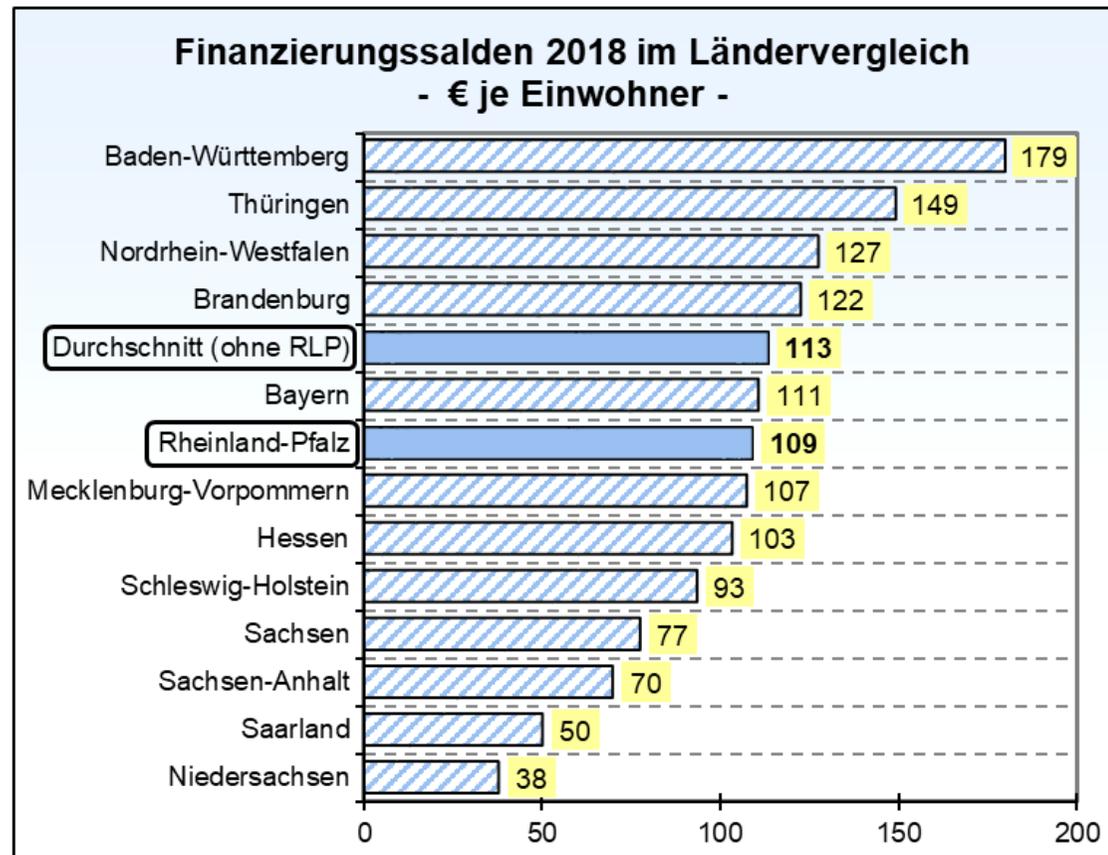
- Entwicklung der kommunalen Finanzen in Rheinland-Pfalz – wo Licht ist, ist auch Schatten
- Realsteuern – Grenzen des Möglichen erreicht?
- Sozialausgaben – Totengräber der Kommunalfinanzen?
- Haushaltsausgleich – Not kennt kein Gebot
- Was ist zu tun?

2018 bestes Kassenergebnis seit fast drei Jahrzehnten



Nach einem Vierteljahrhundert Kassendefizite in Rheinland-Pfalz 2015 (82 Mio. €), 2017 (431 Mio. €) und 2018 (441 Mio. €) Finanzierungsüberschüsse

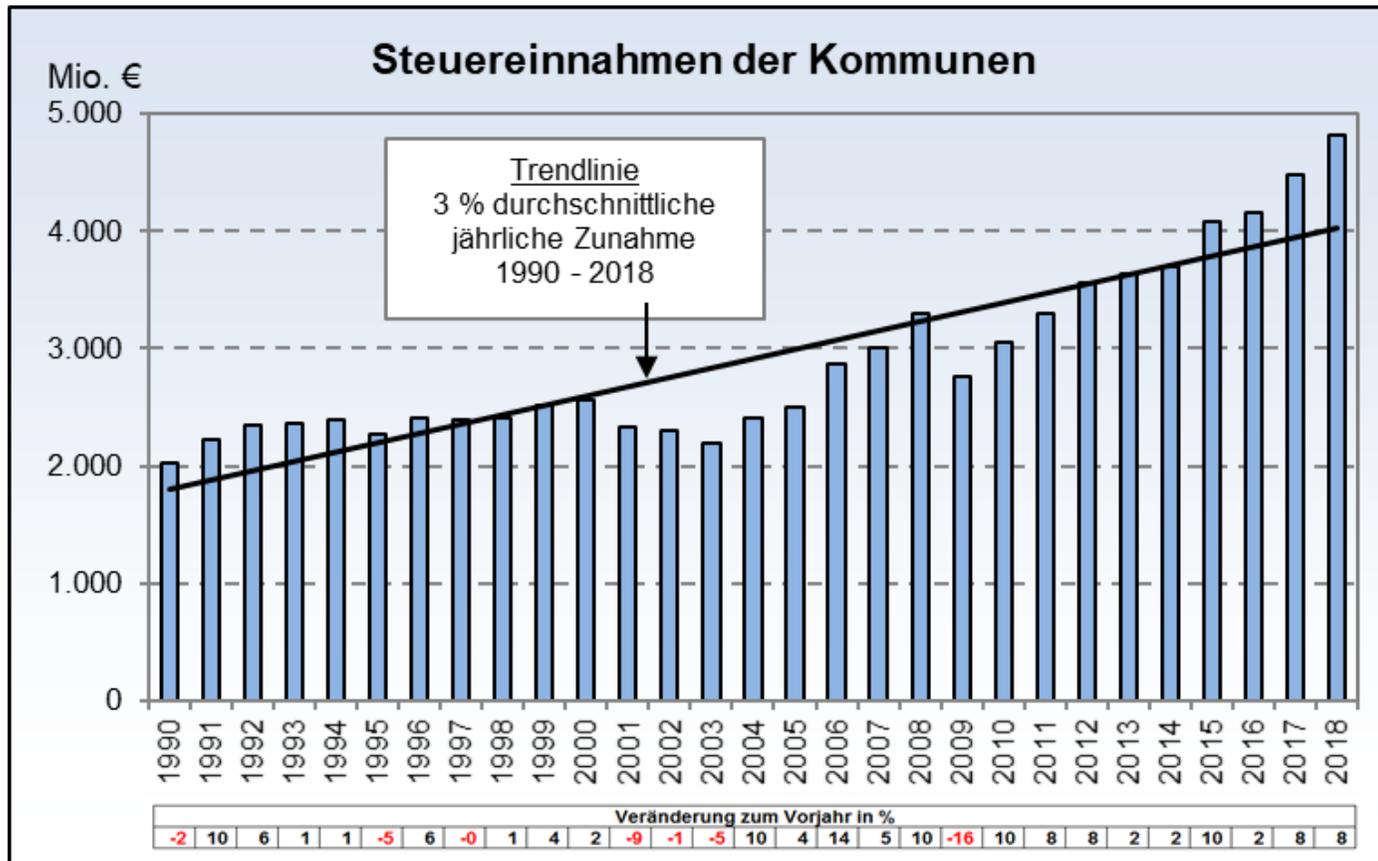
Annäherung an den Länderdurchschnitt beim Finanzierungssaldo



Abstand zum
Durchschnitt:
4 € je Einwohner
= 17,6 Mio. €

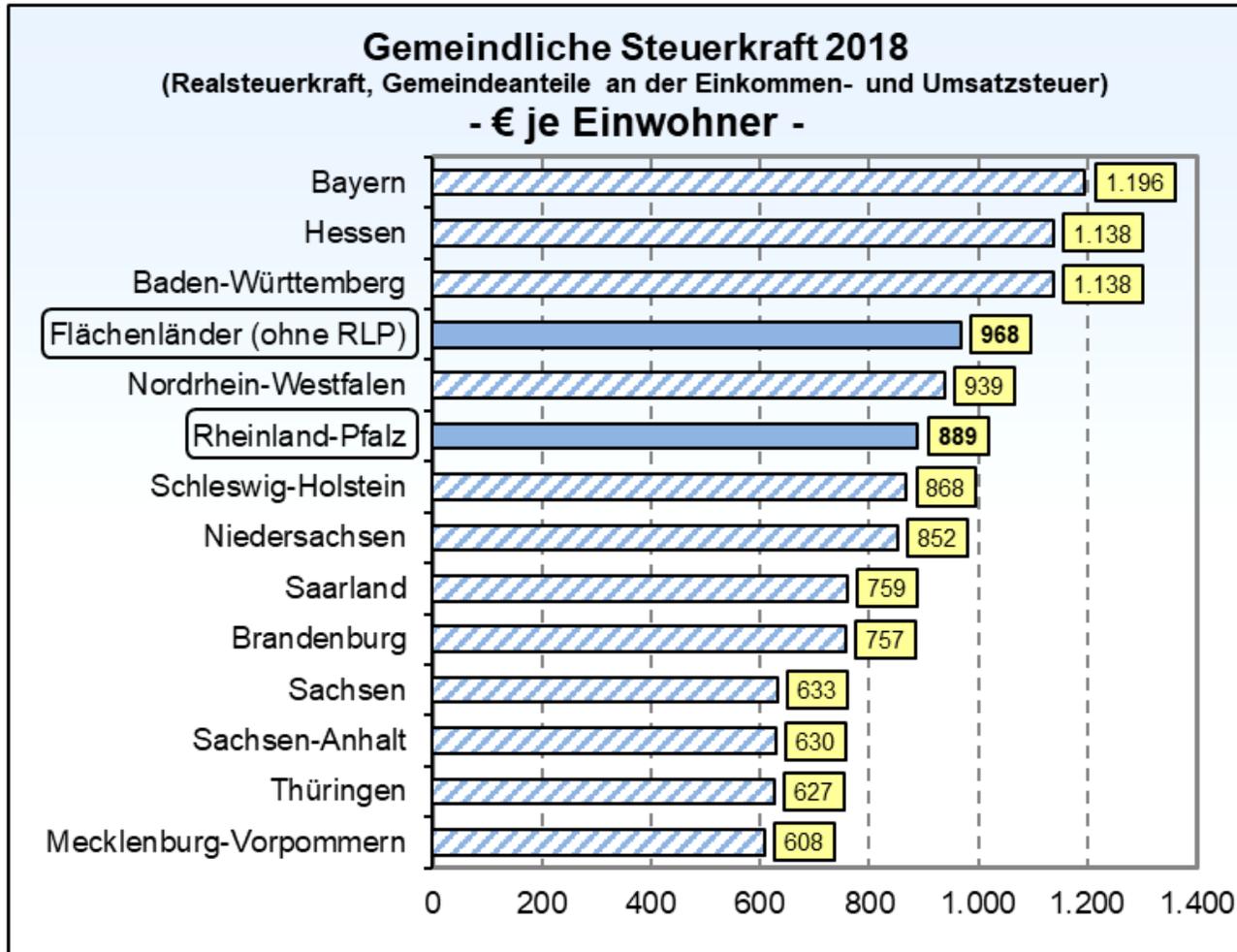
Zum Vergleich:
2009 betrug der
Abstand noch
500 Mio. €

Zuwachs der Steuereinnahmen (2018: + 350 Mio. €) als eine wesentliche Ursache der Kassenüberschüsse



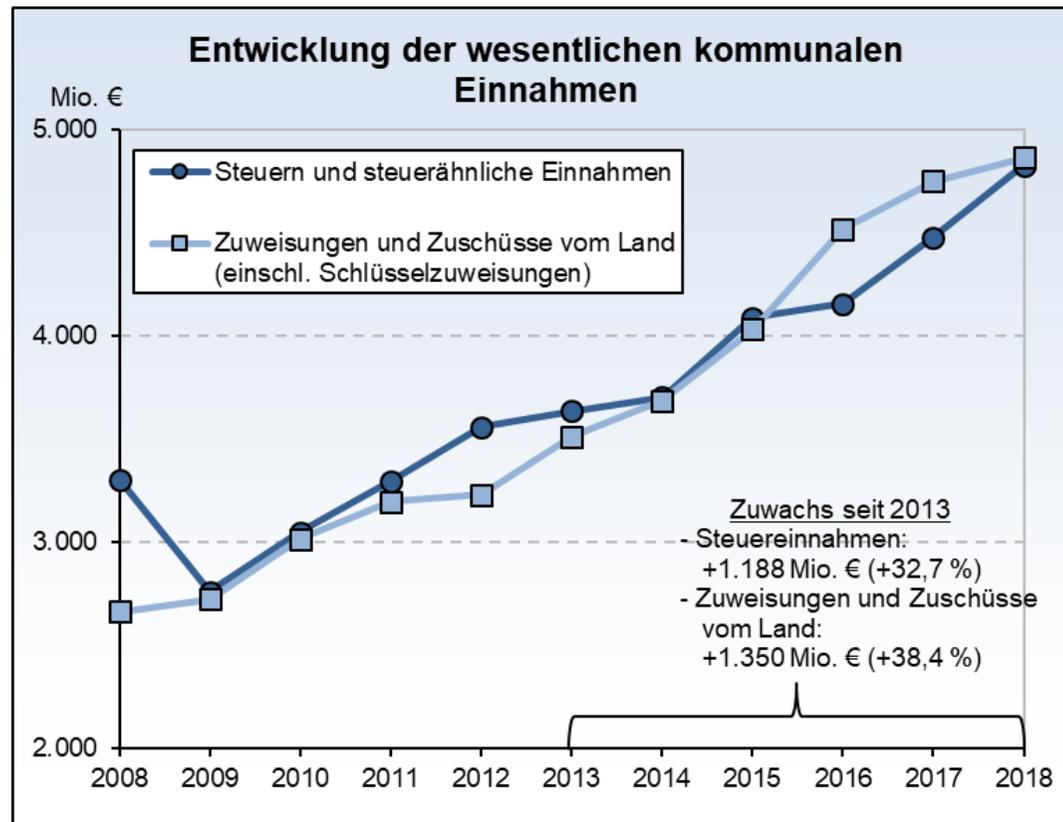
- Pro-Kopf-Einnahmen aus Steuern 2018:
 RLP: 1.183 €
 Ø FL: 1.326 €
- 2009 bis 2018:
 Vierthöchster Zuwachs der Pro-Kopf-Einnahmen im Ländervergleich (nach BY, BW und HE)

Gemeindliche Steuerkraft in RLP unterdurchschnittlich



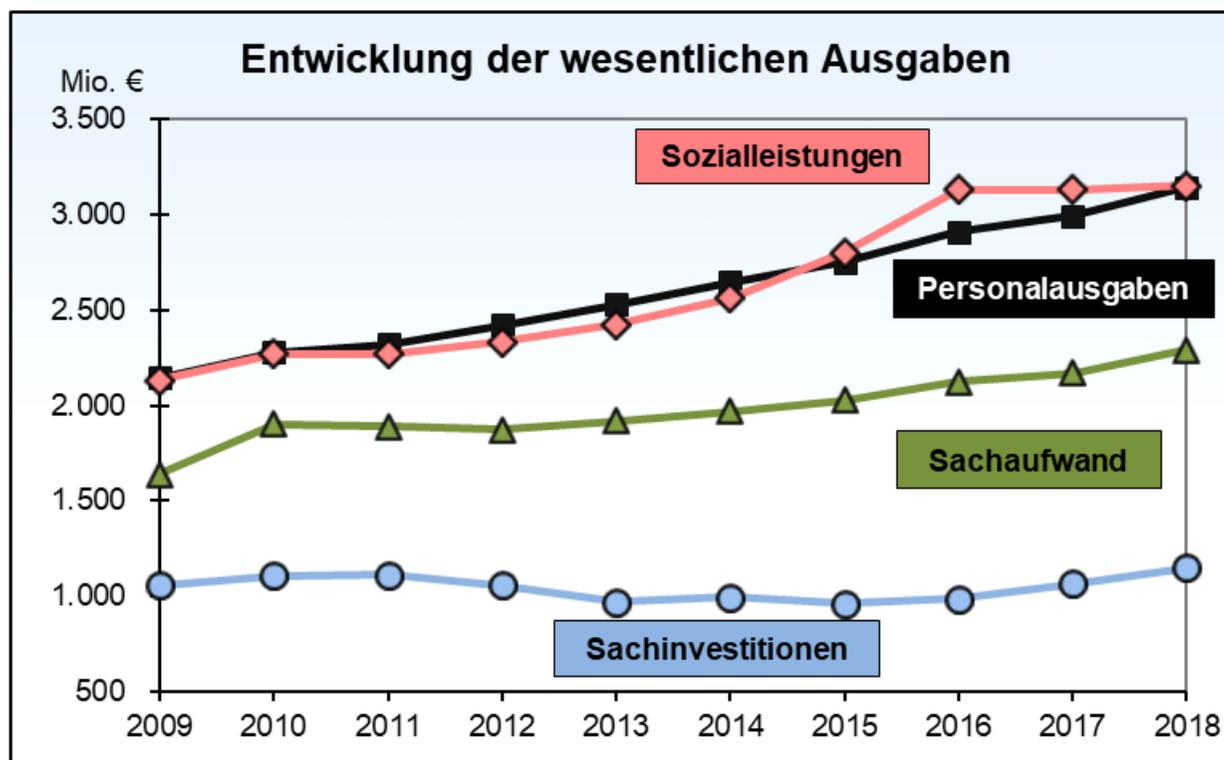
- 2018 Einnahmekraft um 79 € je Einwohner unterdurchschnittlich
- Große Disparitäten in der Einzelbetrachtung. So entfallen z. B. fast 37 % der hessischen Gewerbesteuererinnahmen auf Frankfurt am Main

Landeszuweisungen übertreffen bzw. erreichen die Steuereinnahmen



- Landeszuweisungen 2016 bis 2018 höher als Steuereinnahmen
- Zuwachs 2013 bis 2018 bei
 - Steuereinnahmen + 33 %
 - Landeszuweisungen + 38 %, davon Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich + 67 % (713 Mio. €)
- VGH RLP, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – N 29/14

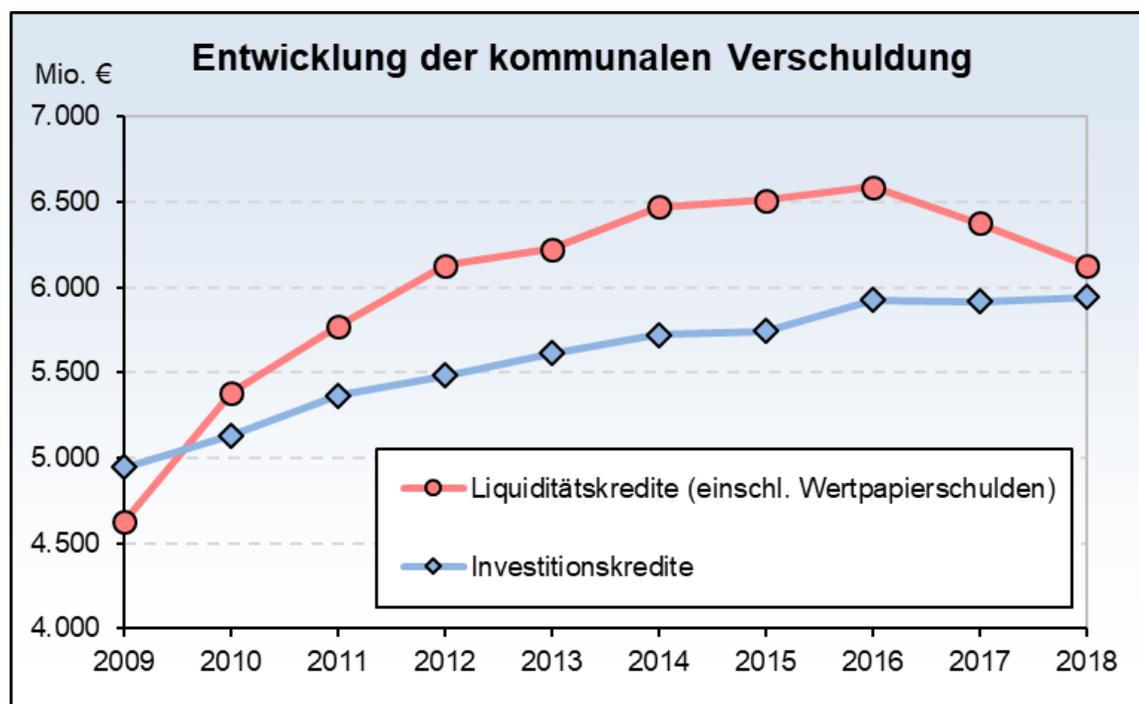
Kommunale Ausgaben wuchsen unterschiedlich stark



- Gesamtausgaben (ohne Sozialausgaben) stiegen im Zehnjahresdurchschnitt um 3,6 %, aber Sozialausgaben (brutto) um 4,9 %
- Sozialausgaben mit geringem Zuwachs in 2018 (0,6 %) und 2017 (0,1 %); gegenüber 2016 - 180 Mio. € für Asylbewerberleistungen

Investitionen 2018 um 8 % deutlich gestiegen, aber langfristig auf niedrigem Niveau

Kommunale Gesamtverschuldung belastet die Haushalte weiter

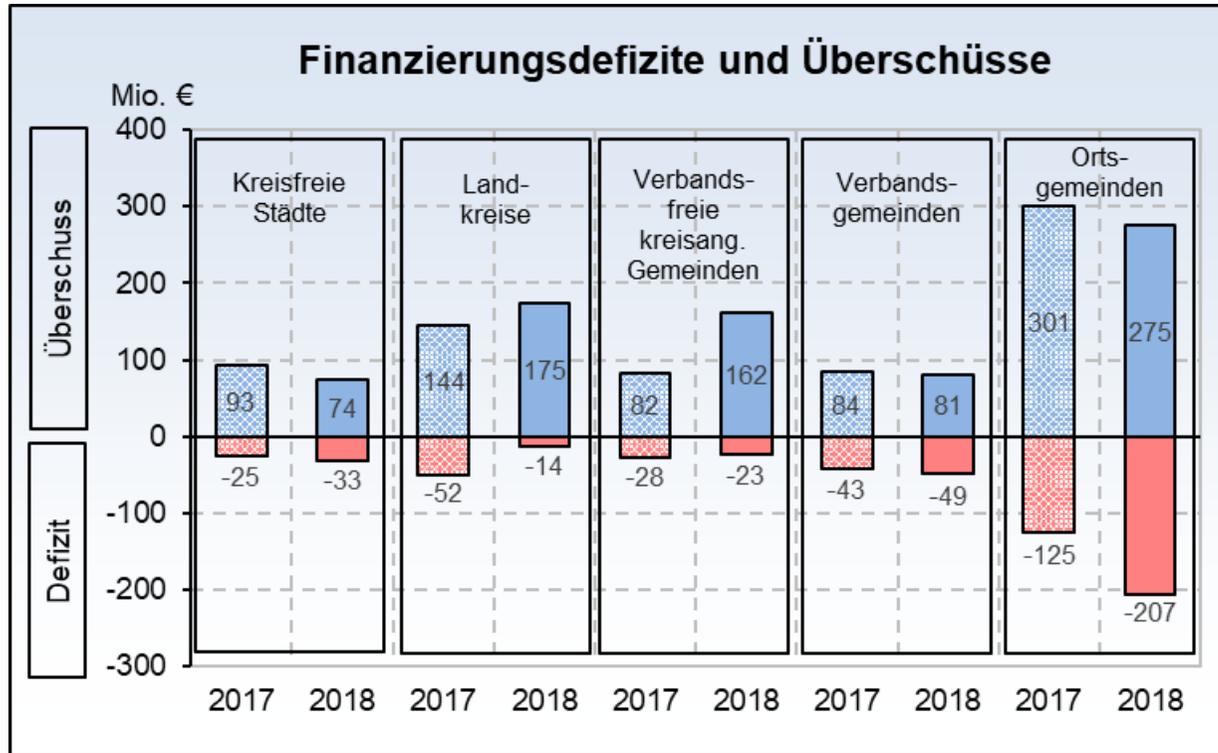


- 2018: 117 von 209 hauptamtlich geführten Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Liquiditätskrediten verschuldet
 - 1989: 22 Mio. € Liquiditätskredite, davon 16 Mio. € kreisang. Gemeinden und 4 Mio. € (18 %) kreisfreie Städte
 - 2018: Anteil kreisfreie Städte 3,7 Mrd. € (61 %) und kreisang. Gemeinden 1,2 Mrd. € (21 %)
- Gesamtschulden 2018 (2017): 12,1 (12,3) Mrd. - 216 (- 220) Mio. €
 - Liquiditätskreditschulden 2018 (2017): 6,1 (6,4) Mrd. - 245 (- 211) Mio. €
 - Rückgang Verschuldung (nicht öffentlicher Bereich) 2018 ggü. 2016 um 88 €/Einw. (Ø FL-Rückgang um 77 € je Einwohner (ohne Hessen, dort Rückgang um 836 € je Einwohner aufgrund HESSENKASSE))

- Trotz der zuvor dargestellten Entwicklung können die kommunalen Haushalte noch nicht als konsolidiert angesehen werden. Dies ergibt sich aus folgenden Betrachtungen:

- Ungeachtet des Gesamtüberschusses stiegen sowohl die Zahl (von 733 auf 950) der Kommunen mit Defizit als auch die Defizithöhe (von 273 Mio. € auf 325 Mio. €) gegenüber dem Vorjahr. Durchschnittsbetrachtung verzerrt das Bild
- Der Gesamtüberschuss berücksichtigt noch nicht die erforderlichen Tilgungen
- Ausgleich der „Kasse“ bedeutet noch nicht Haushaltsausgleich und auch keine Vorsorge für konjunkturell schlechtere Zeiten
- Volatile Entwicklung bei den Steuereinnahmen (insbesondere Gewerbesteuer)
- Von den erhöhten Landeszuweisungen im kommunalen Finanzausgleich profitieren die Gebietskörperschaftsgruppen vergleichsweise unterschiedlich
- Risiko steigender Soziallasten und hohe Pro-Kopf-Ausgaben bei ausgewählten Sozialleistungen in Rheinland-Pfalz (Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Kosten der Integration)
- Wachstum der Personalausgaben nur bedingt beeinflussbar
- Im Ländervergleich enorm hohe Pro-Kopf-Verschuldung (Altschuldenproblematik)

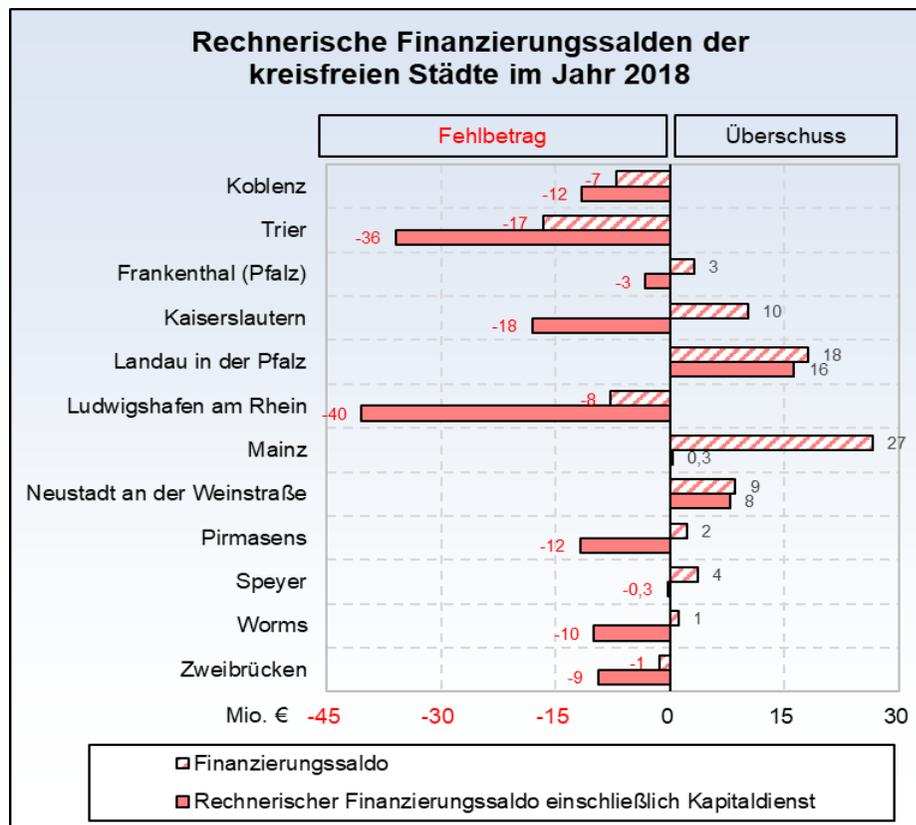
Finanzierungsdefizite überwiegend bei Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden



- Finanzierungsdefizite 2018 = 325 Mio. €
- Davon fast 64 % bei den Ortsgemeinden

- 2018 schlossen 37 % der Verbandsgemeinden und 39 % der Ortsgemeinden defizitär ab.

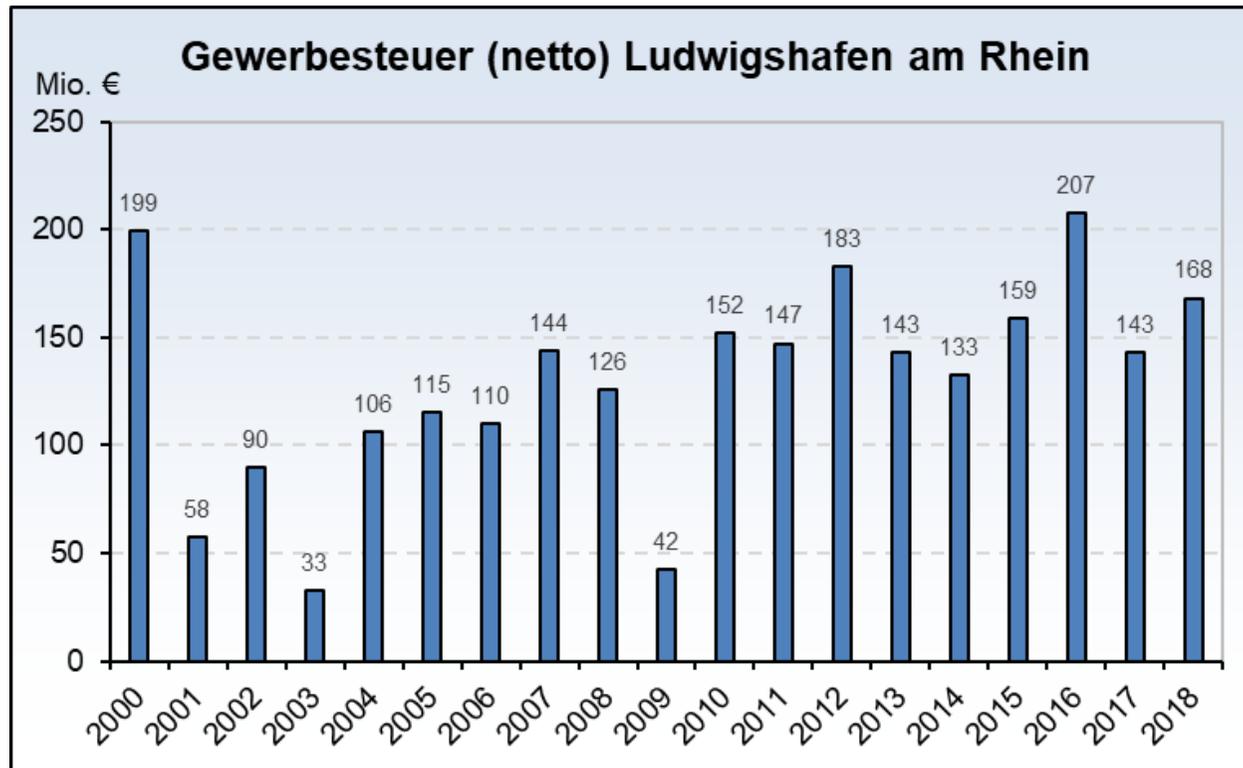
Tilgung der Kassenkredite erfordert hohe Überschüsse



- Müssten z. B. die kreisfreien Städte ihre Kassenkredite über 30 Jahre zurückführen, würde aus dem Überschuss des Jahres 2018 von 41 Mio. € ein Finanzdefizit von 116 Mio. €
- Kassenüberschüsse reichen nicht für einen Haushaltsausgleich; Abschreibungen und Rückstellungen sind auch zu finanzieren

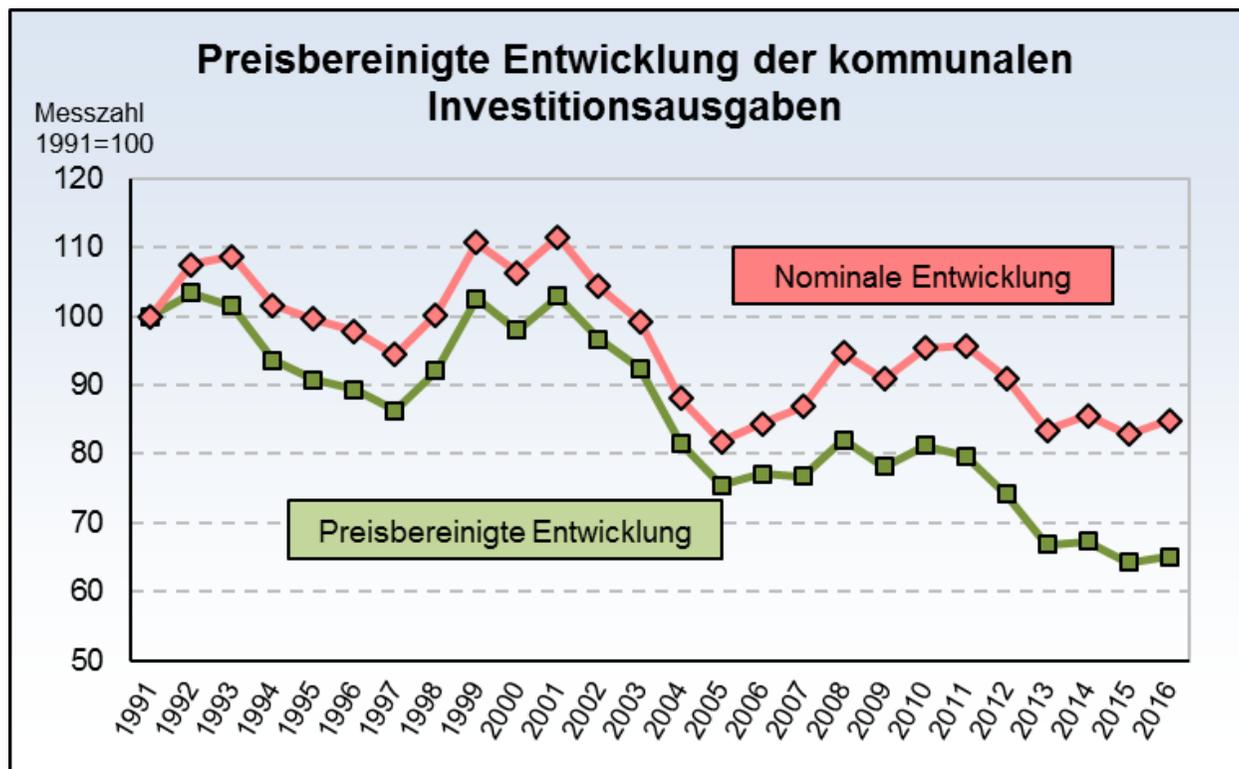
Annahmen: 30 Jahre Tilgungsdauer und Zinssatz von 1,5 %. Das bedeutet, dass in den nächsten 30 Jahren Überschüsse erwirtschaftet werden müssten, um Schulden abzubauen (gleichbleibende Entwicklung vorausgesetzt)

Starke Schwankungen bei der Gewerbesteuer (am Beispiel der Stadt Ludwigshafen am Rhein)



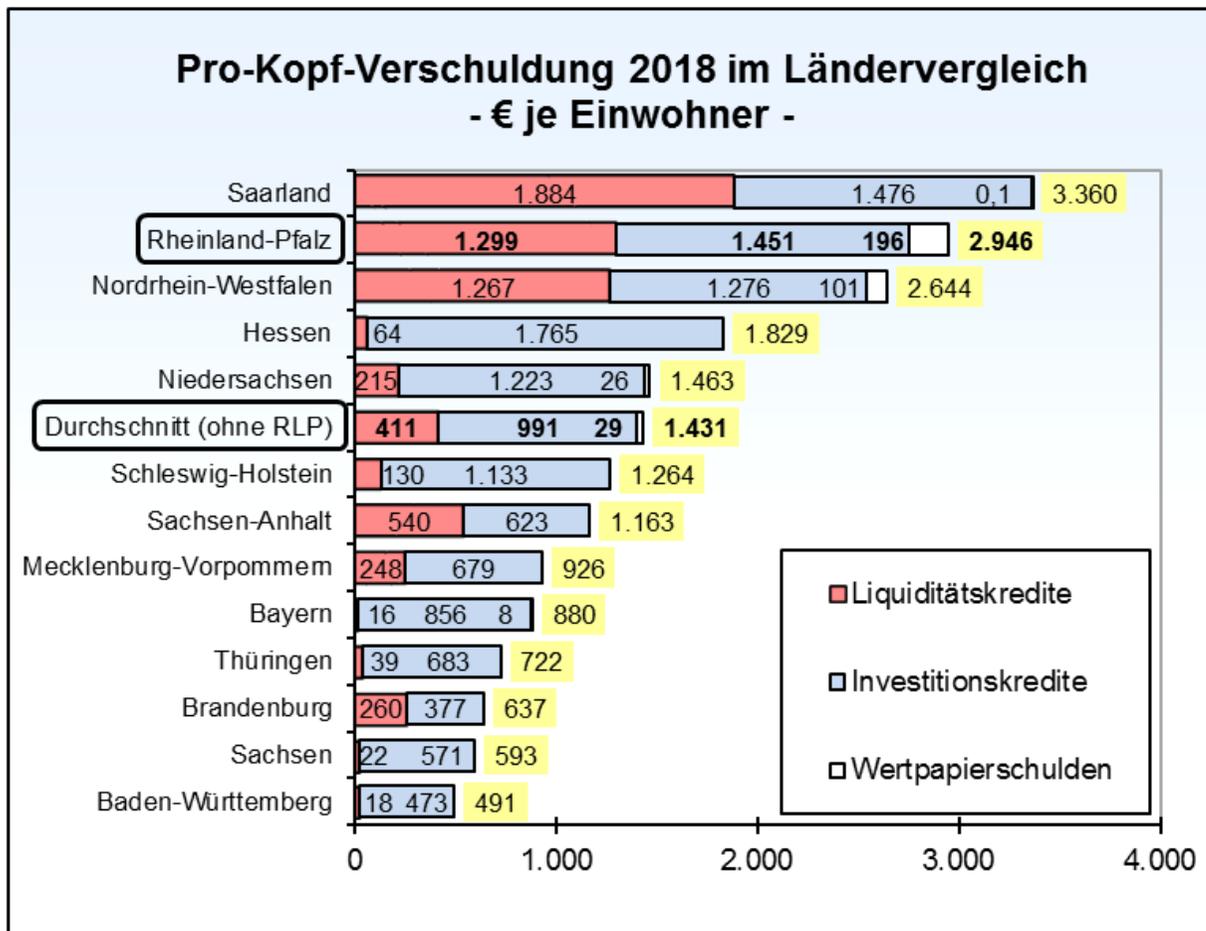
Jährliche Schwankungen (ggü. Vorjahr) von - 142 Mio. € bis + 109 Mio. €

Preisbereinigt rückläufige Investitionsausgaben seit 1991



- Rückgang der preisbereinigten Investitionsausgaben seit 1991 um 35 %.
- Der Investitionsstau wird als verdeckte Verschuldung zum Haushaltsrisiko von morgen; Investitionsstau bei kommunalen Brücken von über 600 Mio. €

Weiterhin zweithöchste Pro-Kopf-Verschuldung auch bei Liquiditätskrediten

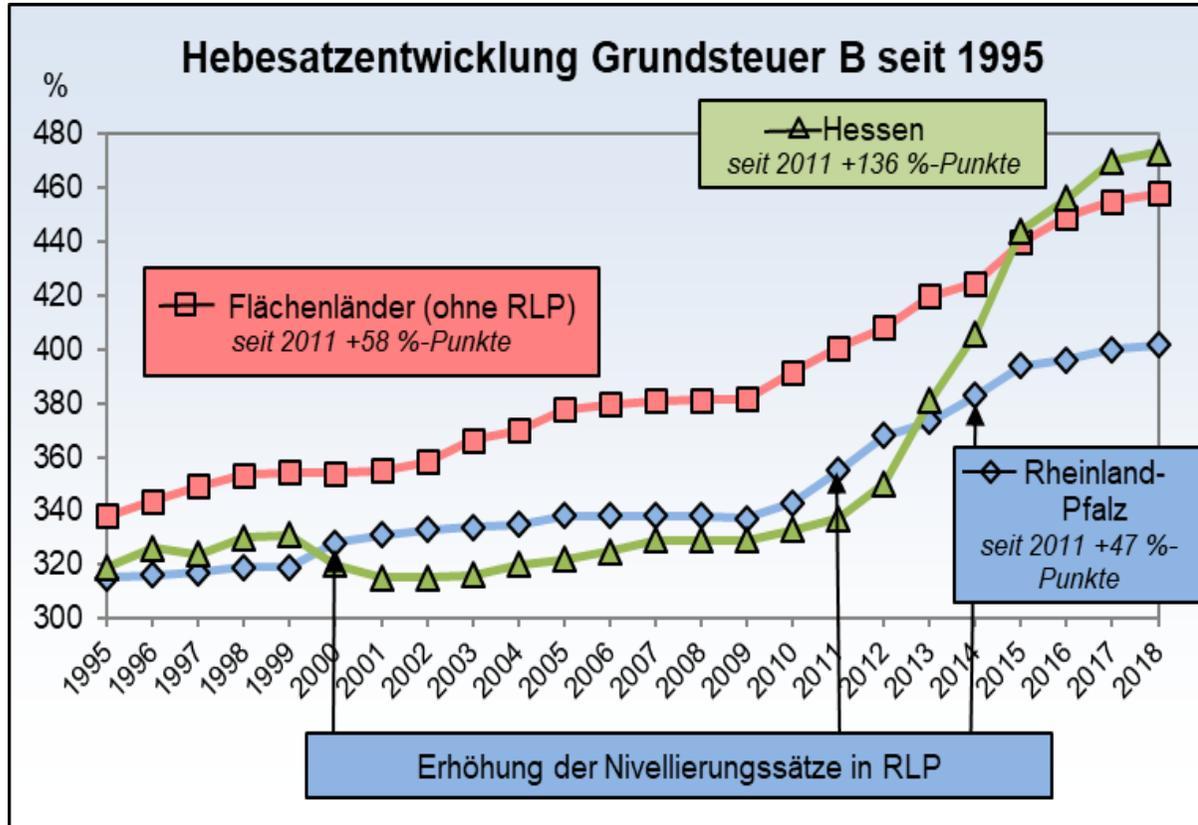


- Hessen: Reduzierung durch HESSENKASSE
- RLP: 9 kreisfreie Städte, 3 Landkreise, 6 verbandsfreie Gemeinden und 23 Verbandsgemeinden mit Liquiditätskreditverschuldung von mehr als 1.000 € je Einwohner

Realsteuern: Grenzen des Möglichen erreicht? Aus der Presse:

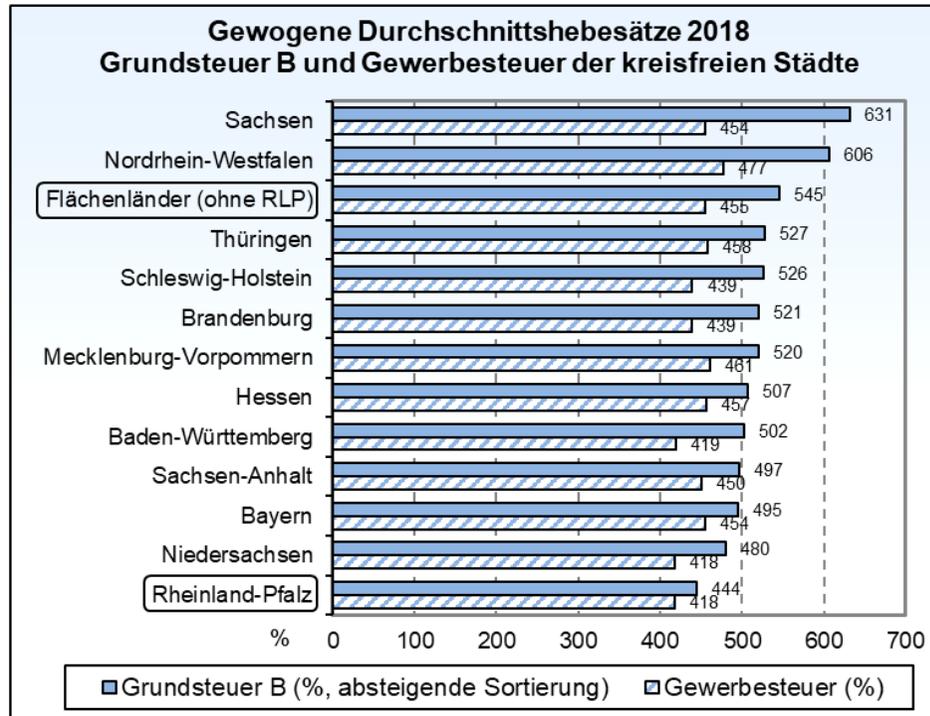
- „Landesrechnungshof will Stadt zu Steuererhöhungen zwingen“
- „Forderungen des Rechnungshofs sind Unverfrorenheit“
- „Wir lassen uns nicht erpressen“
- „Zusatzbelastungen für Bürgerinnen und Bürger“
- „Versäumnisse des Landes sollen über Geldbeutel der Bürger geheilt werden“
- „Volle Breitseite gegen die Kommunen“
- „Rechnungshof mache sich einer Grenzüberschreitung verdächtig“
- „Frontalangriff auf die kommunale Selbstverwaltung“

Realsteuerhebesätze bleiben im Ländervergleich deutlich zurück



- Ø FL 2018: 458 %
- RLP 2018: 402 %
- HE 2018: 473 %
- Hessische Kommunen hoben ihre Hebesätze zur Haushaltskonsolidierung seit 2012 wesentlich stärker an
- In Rheinland-Pfalz Erhöhungen nur bei „Druck von außen“ (Nivellierungssätze Grundsteuer B 2011 = 338 %, 2014 = 365 %; Vereinbarungen bei Teilnahme am KEF)
- 1995 bis 2018: noch nicht einmal Inflationsausgleich

Realsteuerhebesätze der kreisfreien Städte bleiben im Ländervergleich deutlich zurück

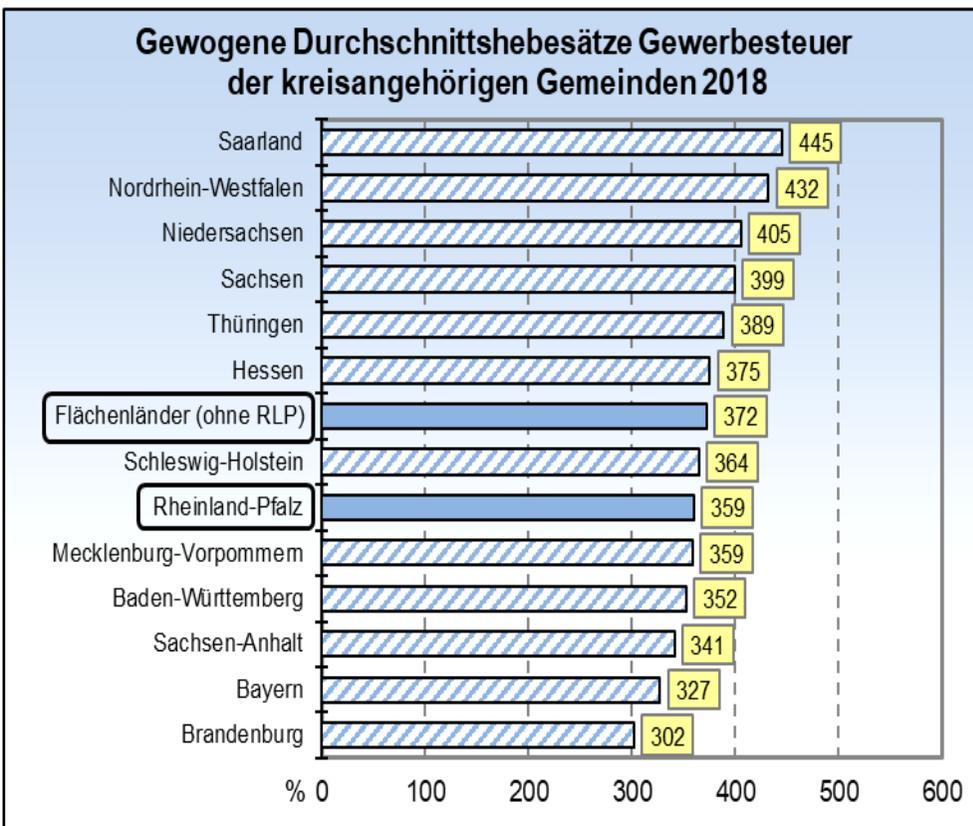
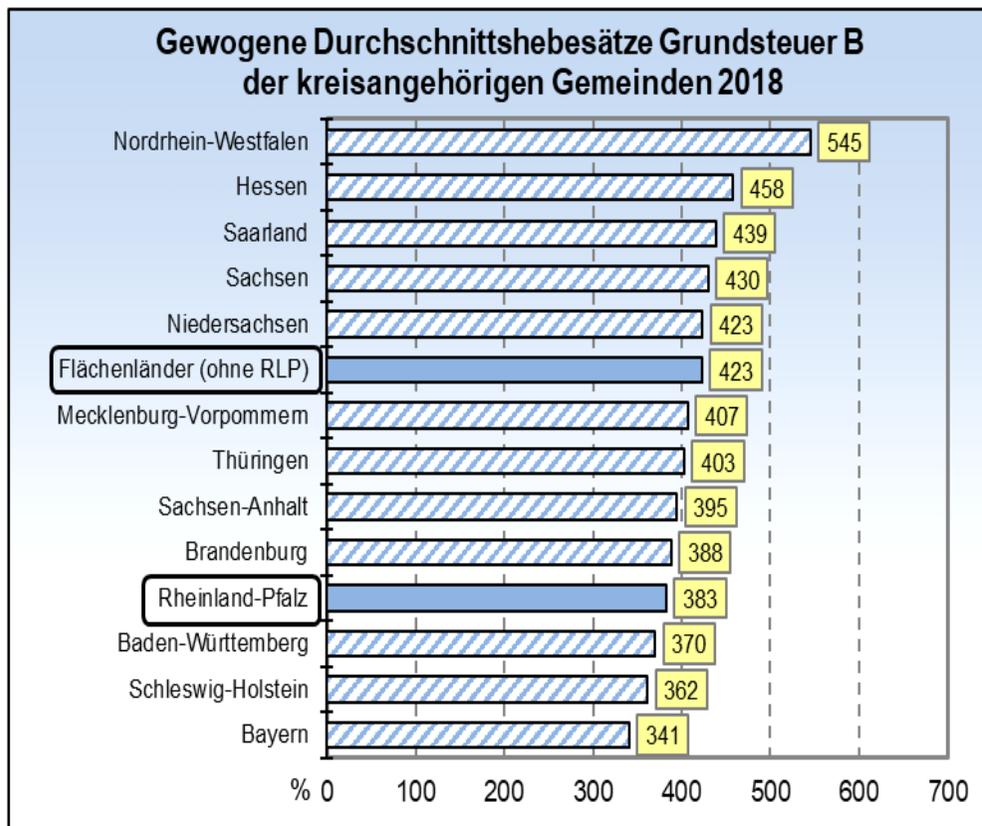


Kreisfreie Städte
verzeichneten

- 61% (2018: 3,7 Mrd.€) aller Liquiditätskreditschulden in RLP
- die niedrigsten Hebesätze der Grundsteuer B und Gewerbesteuer im Ländervergleich

- Rechnerisches jährliches Einnahmepotential für krsf. Städte durch Anhebung der Hebesätze:
 - Grundsteuer B auf 545 % (Flächenländer 2018): 44 Mio. €
 - Gewerbesteuer auf 455 % (Flächenländer 2018): 75 Mio. € (abzüglich Gewerbesteuerumlage)

Realsteuerhebesätze der kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls unterdurchschnittlich



Gewogene Hebesätze Grundsteuer B seit 2010 im Ländervergleich (kreisfreie Städte)

	Grundsteuer B									
	Kreisfreie Städte									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 18/10
Baden-Württemberg	481	485	485	486	486	486	492	501	502	21
Bayern	475	475	482	484	484	485	489	492	495	20
Brandenburg	467	467	469	470	485	485	494	520	521	54
Hessen	453	453	462	491	491	504	507	507	507	54
Mecklenburg-Vorpommern	455	485	485	531	531	533	533	533	520	65
Niedersachsen	427	435	436	440	442	450	475	475	480	52
Nordrhein-Westfalen	496	508	521	546	548	591	597	602	606	110
Rheinland-Pfalz	390	390	413	418	418	434	437	443	444	54
Saarland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	546	623	623	631	631	631	631	631	631	85
Sachsen-Anhalt	449	461	482	491	491	491	497	497	497	48
Schleswig-Holstein	452	490	490	490	490	494	494	514	526	74
Thüringen	402	432	444	472	497	498	529	528	527	125
Flächenländer	474	485	493	507	508	526	533	537	540	66
Flächenländer ohne RLP	479	490	498	512	514	532	539	543	545	66
Flächenländer Ost	473	480	489	548	555	555	563	566	565	92
Flächenländer West ohne RLP	484	528	535	508	509	529	536	540	543	59
RLP zu FL o. RLP in %	-18,6	-20,5	-17,1	-18,4	-18,7	-18,4	-18,8	-18,3	-18,5	-17,9

- Keine nennenswerte Annäherung an den Flächenländerdurchschnitt im Mehrjahresvergleich

- Ist-Aufkommen 2018 Grdst. B:

RLP: 182 €

Ø FL: 204 €

Saarland:
Keine
kreisfreien
Städte

Gewogene Hebesätze Grundsteuer B seit 2010 im Ländervergleich (kreisangehörige Gemeinden)

	Grundsteuer B									
	Kreisangehörige Gemeinden									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 18/10
Baden-Württemberg	348	356	358	359	360	363	365	368	370	22
Bayern	325	328	329	331	331	333	338	340	341	16
Brandenburg	364	368	371	374	376	380	384	386	388	25
Hessen	279	286	302	336	368	419	434	454	458	179
Mecklenburg-Vorpommern	335	359	363	371	376	385	396	401	407	72
Niedersachsen	381	384	397	405	407	413	417	420	423	42
Nordrhein-Westfalen	406	420	434	460	467	500	527	542	545	139
Rheinland-Pfalz	321	339	348	354	368	376	378	381	383	62
Saarland	347	353	356	359	363	380	408	418	439	92
Sachsen	403	407	409	413	416	420	425	427	430	27
Sachsen-Anhalt	358	362	366	370	374	377	382	388	395	36
Schleswig-Holstein	308	323	328	332	339	347	354	360	362	54
Thüringen	326	367	377	384	387	395	402	403	403	77
Flächenländer	354	363	370	381	387	401	412	418	421	68
Flächenländer ohne RLP	355	364	371	383	388	403	413	420	423	68
Flächenländer Ost	352	361	369	386	388	394	400	403	406	54
Flächenländer West ohne RLP	364	376	381	382	388	404	416	423	426	62
RLP zu FL o.RLP in %	-9,7	-6,7	-6,3	-7,6	-5,3	-6,5	-8,6	-9,3	-9,5	-8,7

- Ist-Aufkommen
2018 Grdst. B:
RLP: 125 €
Ø FL: 146 €

Zumindest bei den kreisfreien Städten keine unterdurchschnittliche Grundsteuerkraft

Vergleich der Realsteuerkraft 2018						
	Insgesamt		Kreisfreie Städte		Krs.angeh. Kommunen	
	FL	RLP	FL	RLP	FL	RLP
	€ je Einwohner					
Grundsteuer B	74	73	78	86	72	69
Gewerbesteuer	416	400	504	472	383	374

- Grundsteuer B kreisfreie Städte ggü. Ø FL:
 - + 9 % Steuerkraft
 - - 18,5 % Hebesatz
 - - 11 % Pro-Kopf-Aufkommen

- Unterdurchschnittliches Grundsteueraufkommen ist bei kreisfreien Städten nicht das Ergebnis unzureichender Wirtschafts- und Steuerkraft

Flächenländer = andere Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz

Kritik an Potenzialbetrachtungen des Rechnungshofs

1. Größenklassenbezogene Betrachtung führt zu geringeren Potenzialen
2. In die Potenzialberechnungen werden auch Kommunen einbezogen, bei denen kein Konsolidierungsbedarf besteht
3. Höhere Hebesätze politisch nicht durchsetzbar
4. Erhöhungen kontraproduktiv aufgrund von Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen („Haribo-Effekt“ Bonn/Grafschaft) – Standortnachteile
5. Anhebung bei den kreisfreien Städten verstärkt Stadt-Umland-Gefälle
6. Kommunen haben in den letzten Jahren ihre Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt (Hebesätze seit 2012 spürbar angehoben)
7. Realsteuerhebesätze sollen nicht die unzureichende Finanzausstattung durch das Land kompensieren
8. Festlegung von Hebesätzen unterliegt aufgrund der Subsidiarität der Steuern (§ 94 Abs. 2 GemO) Einschränkungen
9. Aus Sicht der Finanzökonomie sollten Steuerpflichtige nicht überproportional zur Finanzierung fremdbestimmter Haushaltsdefizite herangezogen werden (fiskalische Äquivalenz)

Aber:

- Zu 1. und 2. (Größenklassenbezogene Betrachtung erforderlich, nicht alle Kommunen haben Konsolidierungsbedarf)
 - Sowohl größenklassenbezogene als auch größenklassenunabhängige Betrachtungen indizieren Handlungsbedarf.
 - Lediglich rechnerische Potenziale. Realisierung ist politische Entscheidung vor Ort, **bei der jedoch das Gebot des Haushaltsausgleichs zu berücksichtigen ist.**
 - Maßgeblich sind daher die Haushaltsdeckungslücken, die – sofern anderweitige Möglichkeiten nicht greifen – deutlich höhere Hebesätze als den Flächenländerdurchschnitt erfordern können.
- Zu 3. (Anpassungen der Hebesätze politisch nicht durchsetzbar)
 - Hinweis, wonach höhere Hebesätze politisch nicht durchsetzbar seien, ist nicht maßgeblich: Haushaltsausgleichsgebot steht nicht unter dem Vorbehalt von Akzeptanz und politischer Durchsetzbarkeit (hier ggf. Pflicht zur Aussetzung evident rechtswidriger Ratsbeschlüsse nach § 42 GemO)

- Zu 4. (Standortnachteile einer Anpassung von Hebesätzen)
 - Ausweichreaktionen bei Gewerbesteuer relevant, weniger bis gar nicht bei der Grundsteuer B
 - Haribo: Keine geeigneten Flächen für Betriebserweiterungen in Bonn verfügbar
 - Standortentscheidungen hängen auch von der Attraktivität des Angebots kommunaler Leistungen ab
 - Höhe des Hebesatzes der Gewerbesteuer spielt im Vergleich zu anderen Standortfaktoren eine weniger bedeutende Rolle (Döring, Finanzwissenschaftliche Bewertung der Einnahmenpolitik der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für den Zeitraum 2009 bis 2015, S. 55 ff.)
 - Monheim am Rhein und Leverkusen als Vorbild (Hebesatz Gewerbesteuer von 250 %)?

- Zu 5. (Stadt-Umland-Gefälle steht Anhebung entgegen)

- Stadt-Umland-Gefälle keine singulär rheinland-pfälzische Problematik
- keine Rechtfertigung für letzten Platz im Hebesatzvergleich der Länder
- Abstand zwischen Hebesätzen Grundsteuer B kreisfreie Städte zu kreisangehörigen Gemeinden (Prozentpunkte):

- 2016 2017 2018

- RLP 59 62 61

- Ø FL 125 122 122

- Abstand zwischen Hebesätzen Gewerbesteuer kreisfreie Städte zu kreisangehörigen Gemeinden (Prozentpunkte):

- 2016 2017 2018

- RLP 50 55 59

- Ø FL 84 82 83

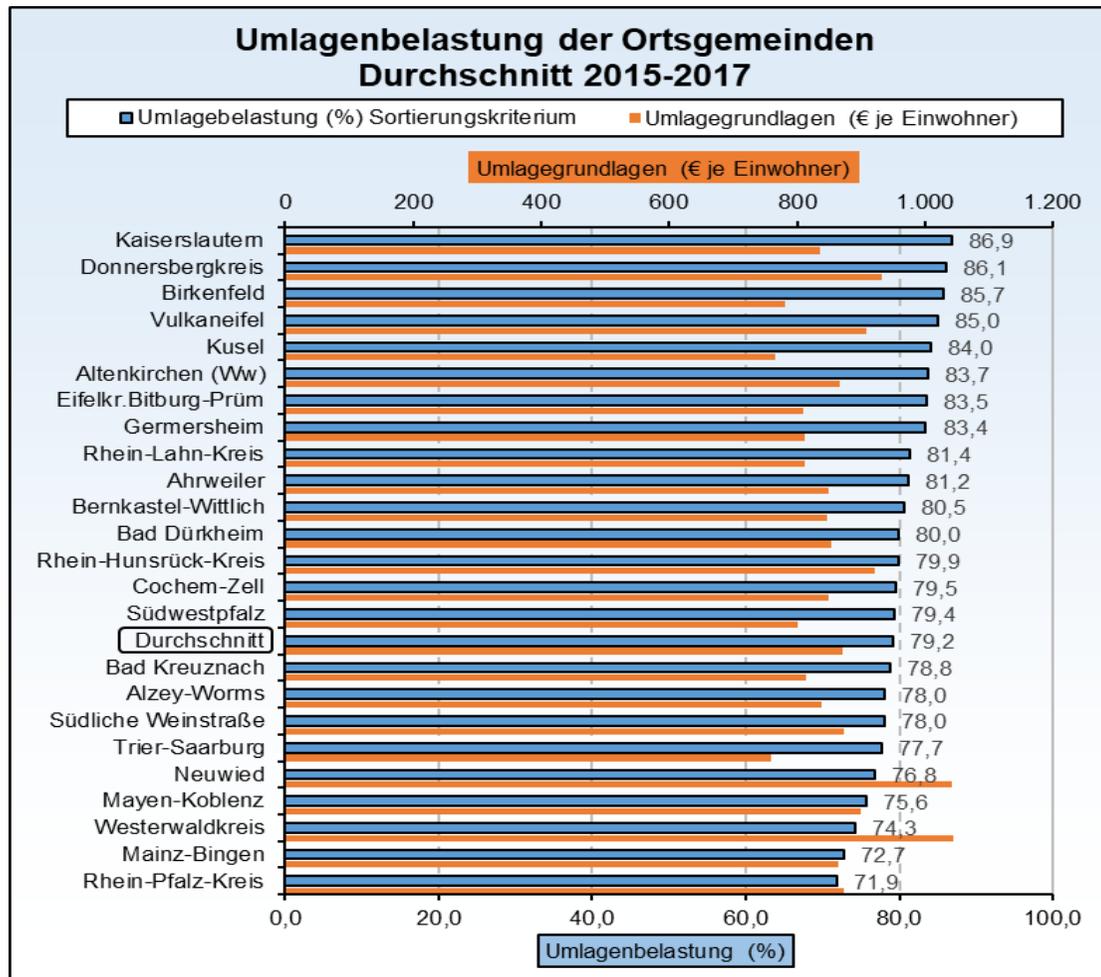
- Zu 6. (Kommunen haben ihre Konsolidierungspflichten erfüllt)
 - Vgl. hierzu Folie 37 (Haushaltsausgleich)
 - Zudem: Kein Aufholen ggü. Flächenländerdurchschnitt feststellbar (Folien 21, 22)

- Zu 7. (Hebesätze kein Ersatz für unzureichende Landesleistungen)
 - Vgl. hierzu Folie 38 (Haushaltsausgleich)
 - Keine Rechtfertigung für letzten Platz im Hebesatzvergleich der Länder

- Zu 8. (kommunalrechtliche Subsidiarität der Finanzierung durch Steuern)
 - Das bundesrechtliche Hebesatzrecht der Gemeinden für die Gewerbesteuer gewährt dem Landesgesetzgeber keine Kompetenz, die Bemessung der Hebesätze an die Ausschöpfung des Gebührenrahmens für besondere Leistungen der Gemeinden (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 1 GO NW) zu binden (BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1993 – 8 C 32/90)

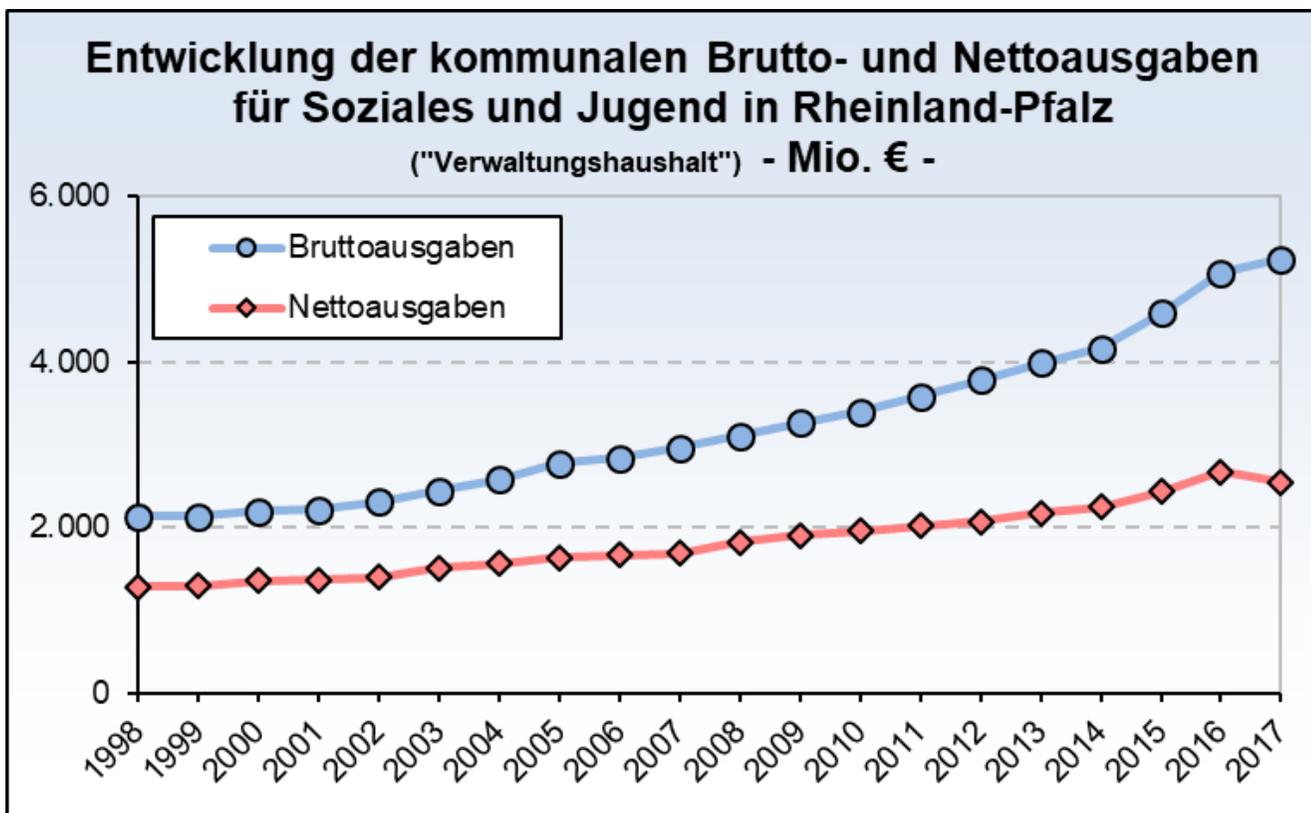
- Zu 9. (Fiskalische Äquivalenz)
 - Prinzip, dass Nutznießer kommunaler Leistungen grundsätzlich auch die damit verbundenen Kosten tragen sollen, ist sachgerecht
 - Allerdings lassen sich daraus keine Einschränkungen für die kommunale Hebesatzautonomie ableiten, sofern Hebesatzentscheidungen nicht willkürlich sind
 - BFH, Beschluss vom 4. August 2005 – II B 145/04, juris: Die Erforderlichkeit der verfassungsrechtlichen Prüfung des Berliner Hebesatzes der Grundsteuer B kann nicht mit dem Äquivalenzprinzip begründet werden
 - Letztendlich werden Leistungen, soweit nicht aus Gebühren und Beiträgen, durch Steuern finanziert. Ist hierbei das Äquivalenzprinzip gewahrt?

Exkurs: Hebesätze der Kreisumlage: noch „Luft nach oben“?



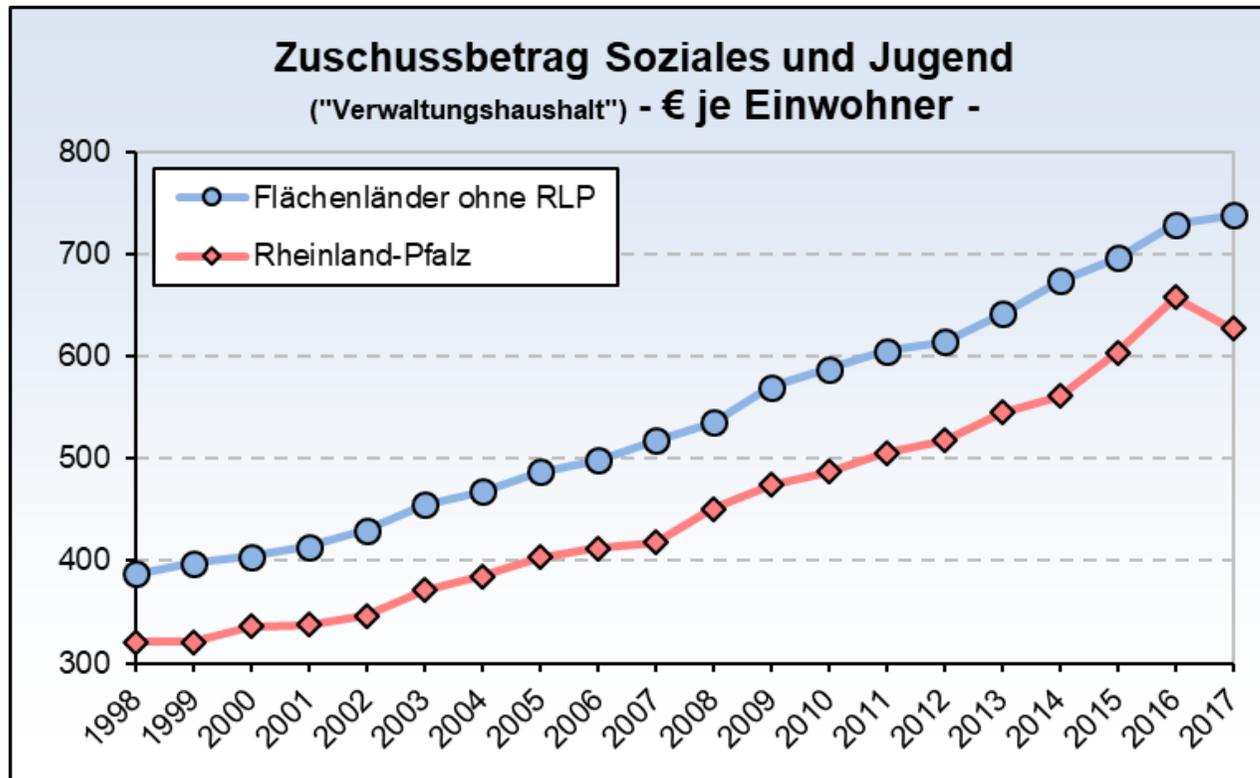
- OVG RLP, Urteil vom 21. Februar 2014 –10 A 10515/13: Kreisumlage darf zusammen mit VG-Umlage und sonstigen Umlagen jedenfalls 96 % der Umlagegrundlagen abschöpfen
- Aber: Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften

Sozialausgaben – Totengräber der Kommunalfinanzen?



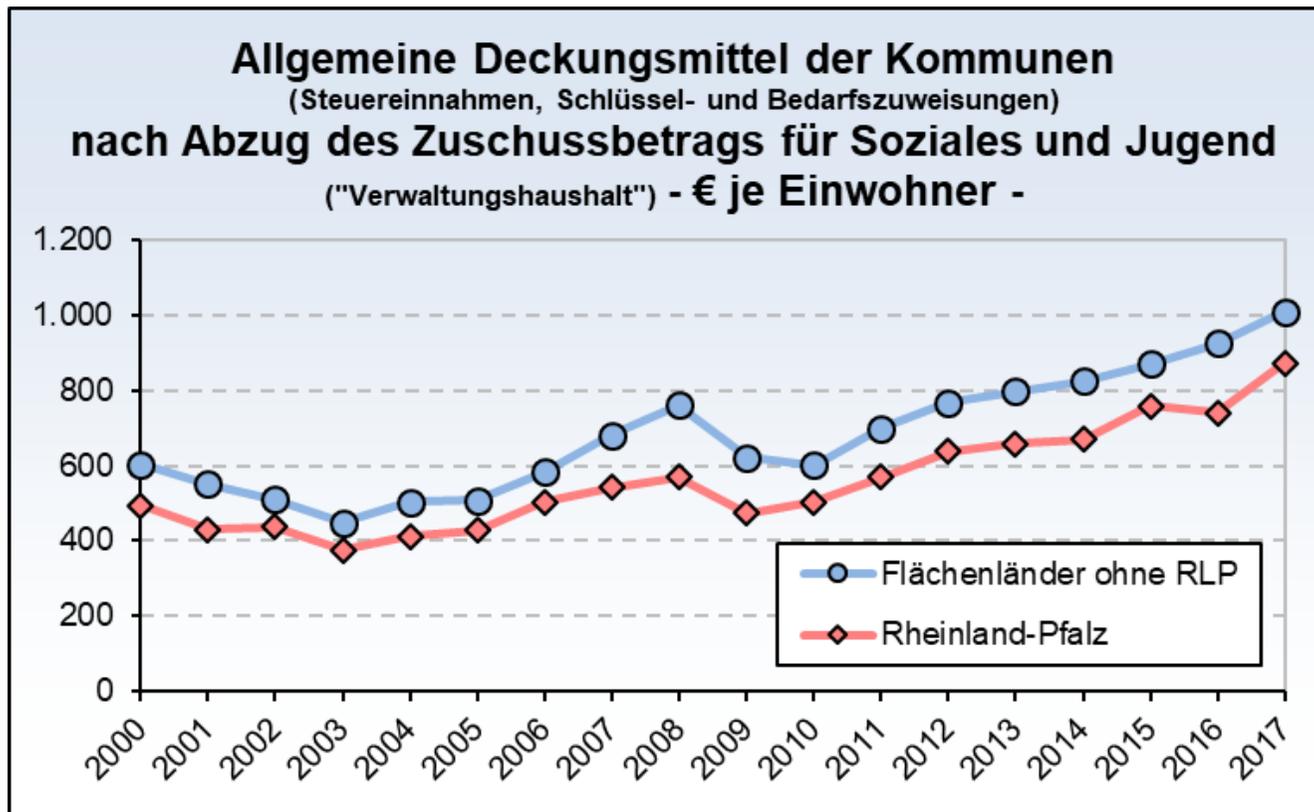
- Zuwachs Bruttoausgaben seit 1998: 146 %
- Zuwachs Nettoausgaben seit 1998: 98 %

Nettobelastung für Soziales unter dem Länderdurchschnitt



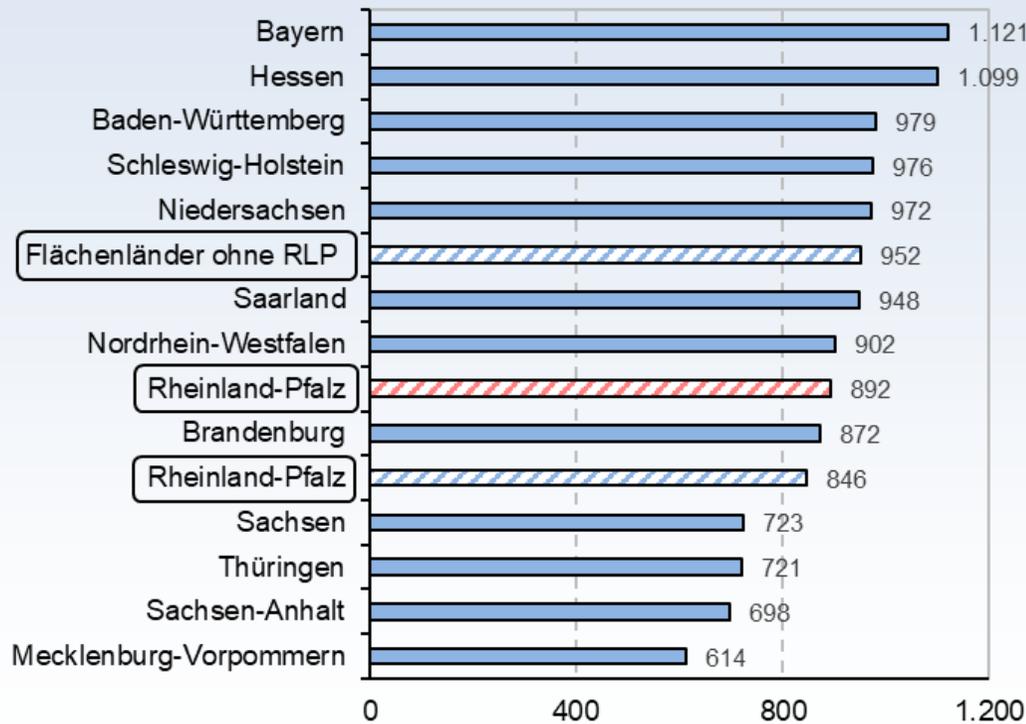
- Von 1998 bis 2017 durchschnittlich um 89 € (17 %) geringere Pro-Kopf-Zuschussbeträge in RLP gegenüber den Flächenländern
- Unterdurchschnittliche Belastung ist Ausdruck der vergleichsweise günstigen Sozialstrukturen in RLP (z. B. drittniedrigste Mindestsicherungsquote im Ländervergleich)

Weniger allgemeine Deckungsmittel in RLP nach Abzug der anderweitig nicht gedeckten Sozialausgaben



- Verbleibende Deckungsmittel um durchschnittlich 18 % geringer als bei den Flächenländern
- Aber: In RLP verbleiben im Zeitvergleich zunehmend mehr Mittel für andere Zwecke (2000: 494 € je Einwohner, 2017: 874 € je Einwohner)

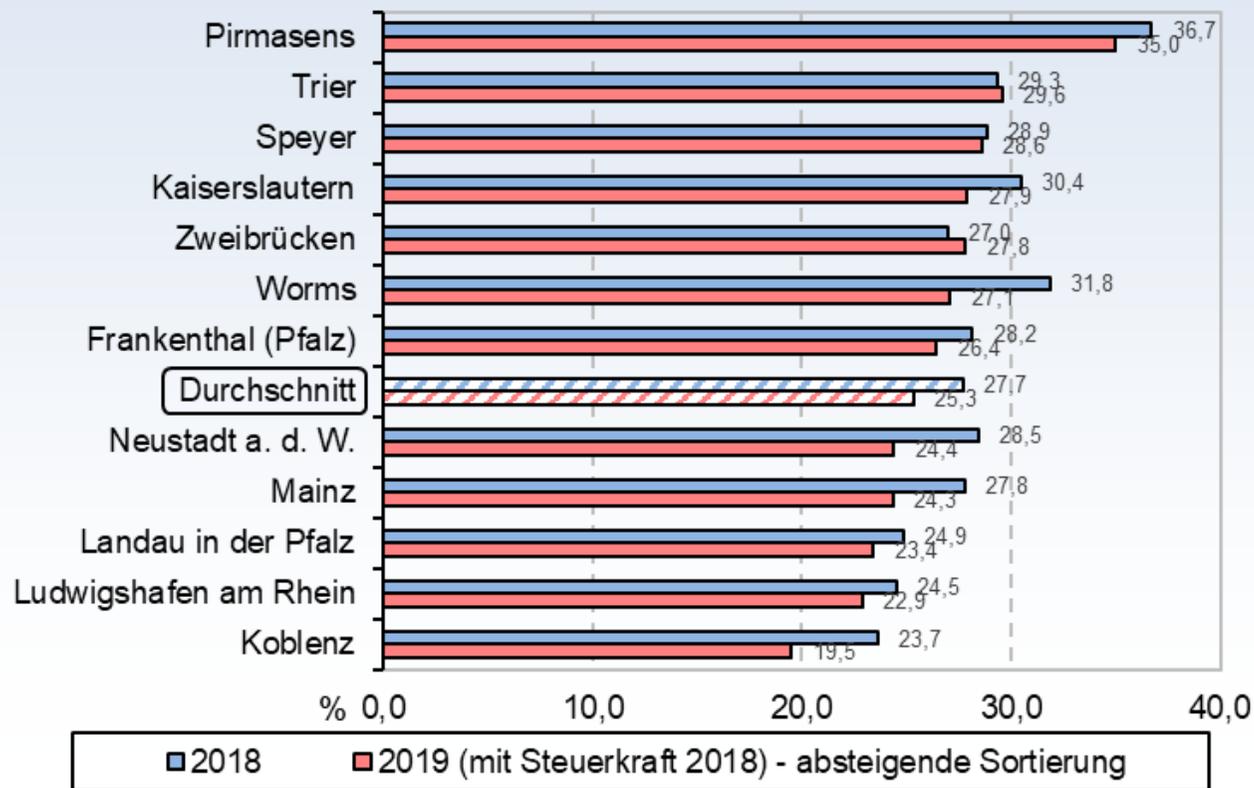
Allgemeine Deckungsmittel (Steuereinnahmen und "Netto"-Schlüssel- und Bedarfszuweisungen) nach Abzug des Zuschussbetrags ("Verwaltungshaushalt") für Soziales und Jugend 2017 (€ je Einwohner)



Rot schraffierter Balken: Verbleibende Deckungsmittel bei Anpassung der Realsteuerhebesätze an den Flächenländerdurchschnitt

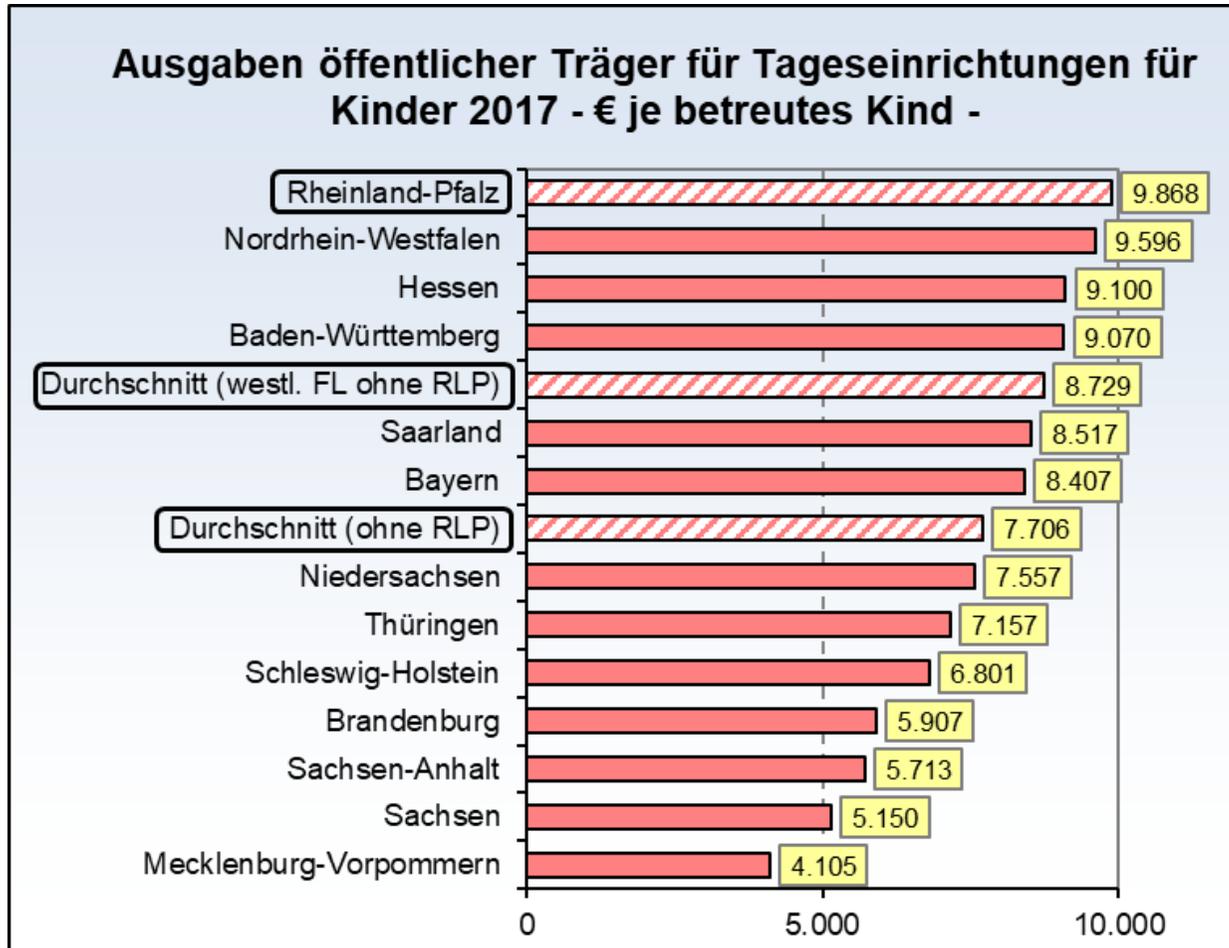
60 € je Einwohner =
240 Mio. € weniger
Deckungsmittel
gegenüber dem Länder-
durchschnitt bei länder-
durchschnittlichen Real-
steuerhebesätzen

Anteil der nicht gedeckten Sozialauszahlungen (aus der Berechnung der Schlüsselzuweisungen C) an der Steuereinnahmekraft und den Schlüsselzuweisungen 2018 und 2019



- Steuereinnahmekraft: Realsteuerkraft (abzüglich Gewerbesteuerumlage) und Einnahmen Gemeindeanteile Einkommensteuer und Umsatzsteuer
- Nicht gedeckte Sozialauszahlungen: Ermittelt anhand Berechnungsgrundlagen der Schlüsselzuweisungen C1 und C2

Rheinland-Pfalz an der Spitze der Ausgaben für Kindertagesstätten im Ländervergleich



- Mehrausgaben in RLP von rechnerisch fast 180 Mio. € jährlich ggü. Ø FL-West
- Bei Netto-Betrachtung würde der rheinland-pfälzische „Spitzenplatz“ sogar noch deutlicher ausfallen

Haushaltsausgleich – Not kennt kein Gebot

- § 93 Abs. 3 GemO: Der Haushalt ist in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen
- Ausnahmen hiervon nur dann zulässig, wenn auch nach Ausschöpfung aller einnahmen- und ausgabenseitigen Konsolidierungsmöglichkeiten ein unabweisbarer Fehlbetrag verbleibt (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 13/14, Hessischer VGH, Urteil vom 14. Februar 2013 – 8 A 816/12)
- Demnach keine Pflicht zum Haushaltsausgleich, wenn dessen Erreichen tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist
- Realsteuerberechtigte Kommunen müssen demnach – **als ultima ratio** – ihre Hebesatzmöglichkeiten ausschöpfen, um den Haushaltsausgleich soweit als möglich zu erreichen
- Die Verpflichtung zur Anpassung von Hebesätzen endet erst dann, wenn Hebesätze erdrosselnde Wirkung haben, willkürlich sind (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 9 B 28/16) oder mit hoher Wahrscheinlichkeit mit nicht kompensierbaren haushaltsschädlichen Effekten verbunden wären

- Pflicht zum Haushaltsausgleich nicht suspendiert im Hinblick auf tatsächlich oder vermeintlich unzureichende Finanzausstattung durch das Land (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 13/14)
- Erdrosselnde Wirkung Hebesatz Grundsteuer B erst dann, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können (VG Wiesbaden, Urteil vom 27. Januar 2017 – 1 K 728/16.WI). Von der Rechtsprechung für Hebesatz von 995 % verneint (VG Darmstadt, Beschluss vom 22. August 2019 – 4 L 1004/19)
- Hebesatzfestsetzung willkürlich, wenn die dadurch erzielten Mehreinnahmen nicht zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben erforderlich sind, sondern der Kapitalbildung der Gemeinde dienen. Keine Willkür bei Verfehlen des Haushaltsausgleichs (Hessischer VGH, Beschluss vom 5. August 2014 – 5 B 1100/14)
- Auch die in RLP zum Haushaltsausgleich benötigten Hebesätze der Grundsteuer B sind nach diesen Maßstäben wohl nicht verfassungswidrig

Beispielhafte Auswirkungen einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B

Grundstück	Jährliche Grundsteuer B (€) bei einem Hebesatz von		Unterschied (€)	
	460 %	1.100 %	jährlich	monatlich
Zweifamilienhaus, Baujahr 1973, Fläche 1.592 m ² , Messbetrag 124,89 €	574,49	1.373,79	799,30	66,61
Einfamilienhaus, Baujahr 2016, Messbetrag 121,35 €	558,21	1.334,85	776,64	64,72
Eigentumswohnung (Innenstadt), Baujahr 2016, Messbetrag 54,22 €	249,41	596,42	347,01	28,92

Grundstück	Jährliche Grundsteuer B (€) bei einem Hebesatz von		Unterschied (€)	
	440 %	530 %	jährlich	monatlich
Einfamilienhaus (Messbetrag 78,76 €)	346,54	417,43	70,89	5,91
Eigentumswohnung (Messbetrag 48,52 €)	213,49	257,16	43,67	3,64
Geschäftsgrundstück (Messbetrag 1.176,63 €)	5.177,17	6.236,14	1.058,97	88,25

Folgen, wenn wir nichts tun?



Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de>

Dem gesetzlichen Gebot zum Haushaltsausgleich – wieder Beachtung schenken

- Konsequent alle Einsparmöglichkeiten und Einnahmepotenziale nutzen, um jährlich den gesetzlichen Haushaltsausgleich sicherzustellen, falls erforderlich durch Anhebung der Realsteuerhebesätze
- Stärkere Berücksichtigung der Finanzkraft bei Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich zugunsten struktur- und finanzschwacher Kommunen
- Finanzierung von Haushaltsdefiziten über die Aufnahme von Liquiditätskrediten für die Zukunft beenden
- Unterstützung hoch verschuldeter Kommunen bei der Feststellung der Konsolidierungsbedarfe und Schuldenrückführung mittels Konsolidierungsvereinbarungen
- Konsequente aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Kommunaler Finanzausgleich – stärkere Bedarfsorientierung?

- Bisherige Symmetriebetrachtungen (Kommunalisierungsgrad und Deckungsquote) lassen nur sehr begrenzt Rückschlüsse auf den Finanzbedarf zu
- Zudem besteht Methodenstreit (insbesondere Einbeziehung der Zinsen)
- Derzeit keine Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung und einer weitergehenden angemessenen Finanzausstattung möglich
- Bedarfsorientierte Ansätze zur quantitativen Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung als Lösung?
- Verfassungsgerichte in Thüringen, Hessen und Schleswig-Holstein sahen Notwendigkeit einer bedarfsorientierten Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- Finanzbedarfsanalyse kann, trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten (Angemessenheit der ermittelten Ausgaben), dem Erfassungsaufwand und der notwendigen Pauschalierungen besser fundierte Entscheidungen des Gesetzgebers über die Dotierung der Finanzausgleichsmittel ermöglichen als die bisher praktizierte Symmetriebetrachtung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fachliche Zuständigkeit

Peter Feigel, Referatsleiter

Phone: +49 (0)6232/617-147

Mail: Peter.Feigel@rechnungshof.rlp.de

Kontaktdaten:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Gerhart-Hauptmann-Straße 4

67346 Speyer

Phone +49 (0)6232 617-147

Fax +49 (0)6232 617-100

E-Mail peter.feigel@rechnungshof.rlp.de

Web <https://rechnungshof.rlp.de>